

Satzung des Handharmonika-Spielrings Schnaitheim 1935 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Handharmonika-Spielring Schnaitheim 1935 und ist seit dem 22. September 1955 in das Vereinsregister eingetragen (VR 146). Der Verein führt den Namenszusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Heidenheim-Schnaitheim.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich die Erhaltung, Pflege, Förderung und Verbreitung des Akkordeonspiels. Dieser Zweck wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit nach demokratischen und menschlichen Grundsätzen verfolgt.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch das Abhalten regelmäßiger Übungsstunden, Veranstaltung von Konzerten, Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen und die musikalische Bildung der Jugend. Neben der musikalischen Arbeit soll besonders durch ein überfachliches Angebot die Bindung an die Gemeinschaft gefördert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung.

Die Mitgliedschaft endet bei Austritt am Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung (Kündigung), die dem Vorstand bis spätestens 30. September zugegangen sein muß.

Notenmaterial und sonstiges Vereinseigentum ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 6 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Arbeitskreis.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mitzuteilen.
- (4) Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, persönlich bei dieser Arbeitskreissitzung zu erscheinen und Stellung zu nehmen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Sitzung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.

- (7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
- (8) Verfehlungen einzelner Mitglieder des Vorstandes gegen die Interessen des Vereins müssen von einem zu bildenden Schlichtungsausschuß beraten werden. Der Antrag hierzu ist schriftlich unter Angabe der Gründe an ein Mitglied des Vorstandes zu richten, das verpflichtet ist, den Antrag den anderen Vorstandsmitgliedern vorzulegen. Die Vorstandsmitglieder außer dem betroffenen Vorstand stellen die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses fest. Das betroffene Vorstandsmitglied wird hieran nicht beteiligt. Der Schlichtungsausschuß muß aus einem Mitglied des Vorstandes und mindestens vier neutralen Vereinsmitgliedern bestehen. Einfache Mehrheit bei der Abstimmung für die Festsetzung des Ausschlusses genügt. Der Schlichtungsausschuß faßt seine Beschlüsse in geheimer Abstimmung mit Zweidrittel Mehrheit. Der Schlichtungsausschuß ist ermächtigt, den sofortigen Ausschluß zu bestimmen.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

- (2) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Der Vorstand, musikalische Leiter und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder ist diese Satzung, die Ordnungen und Richtlinien des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im

Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- (2) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die Proben und musikalischen Veranstaltungen des Vereins regelmäßig zu besuchen.

§10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein und die Akkordeonmusik verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Arbeitskreises zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung muß öffentlich erfolgen.

§11 Ehrenvorstand

Der erste Vorsitzende kann auf Beschluß des Arbeitskreises nach Beendigung seiner Amtszeit zum Ehrenvorstand ernannt werden. Dieser hat das Recht an allen Arbeitskreissitzungen teilzunehmen und ist dabei stimmberechtigtes Arbeitskreismitglied.

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Arbeitskreis und die Mitgliederversammlung.

§13 Der Vorstand

- (1) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassierer bilden zusammen den Vorstand.
- (2) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind dürfen nicht getätigt werden. Die Liquidität des Vereins stark einschränkende Ausgaben können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Beide Vorsitzende haben je Einzelvertretungsbefugnis (§26 BGB).
- (4) Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen und gibt, falls bei Abstimmungen Stimmgleichheit besteht den Ausschlag. Er vertritt den Verein gesellschaftlich nach außen hin.
- (5) Der zweite Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des ersten Vorsitzenden falls dieser verhindert ist.
- (6) Der Kassierer vertritt den Verein gegenüber dem Finanzamt. Er erledigt die Kassengeschäfte und ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen, zu bescheinigen und alle Schriftstücke die die Kassengeschäfte betreffen zu unterzeichnen. Er ist befugt, Zahlungen in einer vom Arbeitskreis festgelegten Höhe für den Verein eigenmächtig zu tätigen.

- (7) Der Kassierer fertigt zum Schluß jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Hauptversammlung zur Entlastung vorgelegt werden muß.

§14 Der Arbeitskreis

- (1) Der Arbeitskreis wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Er unterstützt ihn bei der Vereins- und Geschäftsführung.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises wird vom Vorstand festgelegt. Er besteht zumindest aus dem Schriftführer, dem Jugendleiter und den musikalischen Leitern.
- (3) Sofern die musikalischen Leiter keine Mitglieder des Vereins sind besitzen diese ausschließlich Beratungsrecht.
- (4) Der Arbeitskreis bestellt die musikalischen Leiter.
- (5) Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (6) Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Arbeitskreissitzungen und Mitgliederversammlungen.

§15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr nach Abschluß des Geschäftsjahres ist vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei

Wochen durch öffentliche Bekanntmachung in der lokalen Presse die Hauptversammlung einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung durch mindestens Einviertel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird, durch den Vorstand anzuberaumen.

- (2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- ◆ Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - ◆ Entgegennahme des Kassenberichts des Kassierers und der Kassenprüfer
 - ◆ Entgegennahme der Berichte der musikalischen Leiter und Jugendleiter
 - ◆ Entlastung des Vorstandes und des Arbeitskreises
 - ◆ Beratung und Beschlußfassung über Anträge
 - ◆ Festsetzung der Beiträge
 - ◆ Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Arbeitskreises
 - ◆ Wahl der zwei Kassenprüfer
- (3) Anträge der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Beschlußfassungen über Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen einer Mitgliederversammlung und erfordern eine Mehrheit von

Zweidrittel der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (6) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer und ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§16 Wahlmodus

Die Amtszeit der Vorstands- und Arbeitskreismitglieder beträgt zwei Jahre.

Der erste und zweite Vorsitzende werden um ein Jahr versetzt in rotierendem System gewählt.

§17 Die Kassenprüfer

Die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben rechtzeitig vor der Hauptversammlung die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht zu erstatten. Sie haben außerdem das Recht, Kassenprüfungen zu jeder Zeit vorzunehmen.

§18 Die musikalischen Leiter

- (1) Die musikalischen Leiter leiten die Proben der Spielgruppen und Orchester. Sie verpflichten sich regelmäßige Proben abzuhalten und an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die zu spielenden Musikstücke werden in Absprache mit den aktiven Mitgliedern vom musikalischen Leiter festgelegt. Der Arbeitskreis hat hierbei beratende Funktion.
- (3) Die regelmäßigen Proben und deren Beginn werden vom musikalischen Leiter in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis festgelegt. Für die Bekanntgabe zusätzlicher Proben oder Ausfälle ist der musikalische Leiter verantwortlich.
- (4) Aufwandsentschädigungen und sonstige vertragliche Bestimmungen für musikalische Leiter werden vom Arbeitskreis geregelt.

§19 Der Jugendleiter

- (1) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Arbeitskreis und nach außen. Im Rahmen der bewilligten Mittel wirtschaftet der Jugendleiter eigenverantwortlich. Er ist stimmberechtigtes Mitglied in der DHV-Bezirksjugendversammlung. Ihm obliegt die Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen der Vereinsjugend. Bei Bedarf können von ihm

Jugendversammlungen einberufen und ein Jugendausschuß gebildet werden.

- (2) Die Wahl des Jugendleiters erfolgt im Rahmen der Hauptversammlung. In Abweichung von §9 Absatz 1 sind dabei auch Mitglieder bereits ab dem zehnten Lebensjahr stimmberechtigt.

§20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Heidenheim mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer, ebenfalls als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannter Verein im Ortsteil Schnaitheim mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Bestimmung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

§21 Schlußbestimmungen

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Von diesem Zeitpunkt an treten gleichzeitig alle

bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft. Ergänzend gelten die von den Organen des Vereins verabschiedeten Ordnungen.